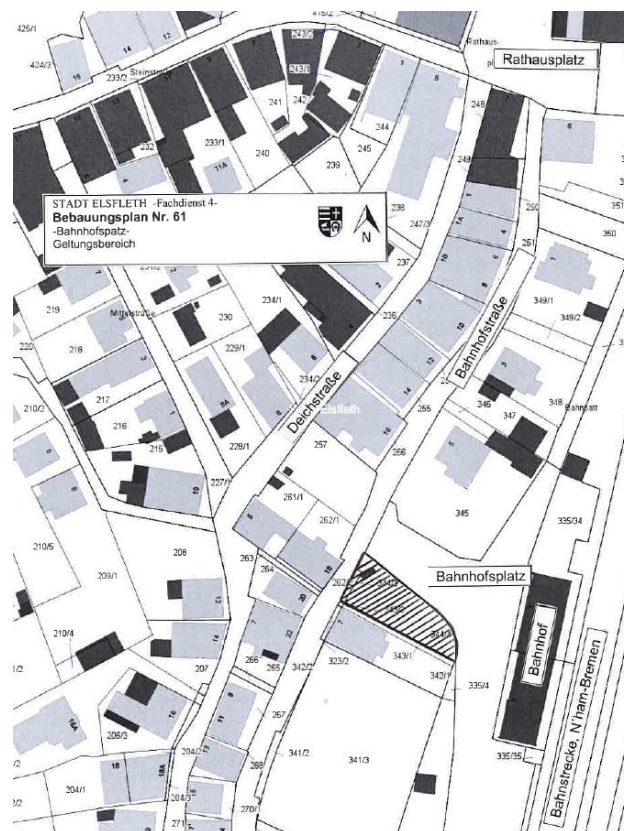


## Bebauungsplan Nr. 61 – Bahnhofsplatz – der Stadt Elsfleth der Stadt Elsfleth

Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 61 –Bahnhofsplatz– der Stadt Elsfleth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als **Satzung** beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **in Kraft**.

Der rechtskräftige Bebauungsplan liegt mit der Begründung im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten, zur Einsicht aus. Der Zugang zum Rathaus kann aufgrund der Pandemielage telefonisch unter 04404/504-33 oder per E-Mail: [kopka@elsfleth.de](mailto:kopka@elsfleth.de), vereinbart werden. Auf Anfrage werden die Satzungsunterlagen auf dem Postwege zugesandt.

Mit dem Bebauungsplan soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Aufwertung des öffentlichen Raums geschaffen werden. Der Bereich befindet sich gegenüber des Bahnhofs in Elsfleth an der Ecke Bahnhofsplatz/Bahnhofstraße, am Deichschaart. Der Geltungsbereich ist im Kartenauszug straffiert kenntlich gemacht:



Es wird gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Stadt Elsfleth geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin